

# **Satzung des ACV-Motorsportclub Göge e.V.**

vom 08. Februar 1973

zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Januar 2013

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der am 19.03.1966 in Hohentengen gegründete Club führt den Namen "Automobilclub Verkehr, Bundesrepublik Deutschland (ACV) Motorsportclub (MSC) Göge e.V."

Er hat seinen Sitz in 88367 Hohentengen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht - Registergericht Saulgau am 1. Juli 1973 unter der Karteikarte Nr. 129 eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung auf folgenden Gebieten:

Verkehrserziehung, hier im Besonderen der Jugend, Mitarbeit im Verkehrswesen bei Landes- und Kommunalbehörden, einschließlich Schuten, Förderung von der Verkehrssicherheit dienenden Einrichtungen, Förderung der Straßenwacht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung von Jugendfahrrad-, Mofa- und Moped-Turnieren sowie nach nationalen und internationalen Sportgesetzen genehmigungspflichtiger Motorsportveranstaltungen. Der Club pflegt motorsportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, dass die Vorstandschaft berechtigt ist eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes auszuzahlen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ersatz von Aufwendungen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- a. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Automobilclubs Verkehr, Bundesrepublik Deutschland (ACV).
- b. Fördernde Mitglieder des Vereins sind Einzelpersonen, Personenvereinigungen, juristische Personen und Firmen und besitzen Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder.
- c. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche und fördernde Mitglieder und sind beitragsfrei. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme in den Club muss beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens 2 Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist die Ablehnung unanfechtbar.

### **§ 5 Beiträge**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise für ordentliche Mitglieder von der ACV Hauptversammlung, und für fördernde Mitglieder die Mitgliederversammlung des ACV MSC Göge jährlich festlegt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine zusätzliche einmalige Aufnahmegebühr festgelegt werden.

Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

- a) Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

- b) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden,
- wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder
  - wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder
  - wenn der Ausschluss des Mitgliedes im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstandschaft
- c) Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind durch die Clubzeitschrift mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes für 2 Kalenderjahre
- f) Wahl der Delegierten zur ACV Landesgruppenversammlung
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Festsetzung des Beitrages für fördernde Mitglieder
- i) Festsetzung eines zusätzlichen Beitrages für ACV Mitglieder

- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Entgegennahme und Entscheidung von Anträgen
- l) Behandlung Verschiedenes

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
- d) Auflösung des Clubs.

Die Wahlen werden durch Handzeichen durchgeführt. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung so ist die Wahl geheim durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch geheim entschieden werden.

Wählbar sind nur Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung anwesend sind oder ihre Annahme der Wahl schriftlich bestätigt haben.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern, unterzeichnet werden. Der Vorstand des ACV und die Landesgruppe des ACV können Vertreter ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht zur Mitgliederversammlung entsenden.

Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende der Vorstandschaft oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs
- b) im Bedarfsfalle

### **§ 11 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft des ACV-MSG Göge soll mindestens aus 6 Mitgliedern bestehen, die folgende Ämter bekleiden:

1. der Vorsitzende
2. der Sportleiter
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer
5. der Touristikleiter
6. der Gerätewart

Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig, soweit es nicht den stellvertretenden Vorsitzenden betrifft. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen.

Die Höhe bestimmt die Vorstandschaft. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so hat die restliche Vorstandschaft einen Vertreter zu berufen, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ausübt.

### **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden der Vorstandschaft
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

Ein Mitglied der Vorstandschaft wird zum stellvertretenden Vorsitzenden, von der Vorstandschaft gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlungen unter Einhaltung der Satzung.

Der Stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu vertreten.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

### **§ 16 Vermögensverwendung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeindeverwaltung Hohentengen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich entsprechend den gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren ein gemeinnütziger Verein mit denselben Zielen gegründet wird.

### **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist 88367 Hohentengen.

## **§ 18 Eintragungsverfahren**

Sofern im Zuge des Eintragungsverfahrens redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, können diese von der Vorstandschaft beschlossen werden. Sie ist verpflichtet, darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 19 Geschäftsordnung für Versammlungen**

Für die Clubversammlungen ist folgende Geschäftsordnung maßgebend:

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er handhabt die Ordnung, hat stets das Recht und die Pflicht, gegen persönlich kränkende oder beleidigende Äußerungen eines Redners und gegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstandes einzuschreiten und nach Verwarnung im Wiederholungsfall dem Redner das Wort für den Tagesordnungspunkt zu entziehen.

Das Wort bei Besprechung einer Sache erteilt der Vorsitzende, und zwar nach der Reihenfolge der Meldungen. Außer der Reihe und sofort nach der Meldung, jedoch ohne Unterbrechung des jeweiligen Redners, erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung zu sprechen wünscht. Wird während der Behandlung der Frage Schlussantrag gestellt, so ist nur noch einem Redner, der für, und einem, der gegen den Schlussantrag sprechen will, das Wort zu erteilen. Dann ist der Schlussantrag zur Entscheidung zu bringen. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Abstimmung. Der Vorsitzende hat die Frage so zu stellen, dass sie ohne weitere Zusätze oder Vorbehalte bejaht oder verneint werden kann. Die Abstimmung geschieht durch sichtbare Abgabe der Stimme, im Zweifelsfall schriftlich. Dem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist immer stattzugeben.